



Amtsblatt

für den Landkreis Heidekreis

Herausgeber: Landkreis Heidekreis, Vogteistraße 19, 29683 Bad Fallingbostal
Telefon: 05162 970-0, e-mail: info@heidekreis.de
Internet: www.heidekreis.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich

Nr. 11/2022

Bad Fallingbostal, 19. Dezember 2022

INHALT

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

	Seite		Seite
2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis	01	7. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Tagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege	19
1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt Abfallwirtschaft Heidekreis	02	2. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung	21
2. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis	03		
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallgebührensatzung)	07		

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung)	22
---	----

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis vom 04. November 2011

§ 4

Beamte auf Zeit

Aufgrund des § 12 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl S. 588), hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 16. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Außer der Landrätin/dem Landrat werden die allgemeine Vertreterin/der allgemeine Vertreter der Landrätin/des Landrats als Erste Kreisrätin/Erster Kreisrat sowie eine weitere leitende Wahlbeamtin/ein weiterer leitender Wahlbeamter als Kreisrätin/Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die Erste Kreisrätin/Der Erste Kreisrat und die Kreisrätin/der Kreisrat gehören dem Kreisausschuss mit beratender Stimme an.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Fallingbostel, den 16. Dezember 2022

Landkreis Heidekreis

Grote
Landrat

1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt Abfallwirtschaft Heidekreis vom 12.12.2014

Aufgrund der §§ 10, 11, 141 bis 143 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit der Verordnung über kommunale Anstalten (KomAnstVO) vom 18.10.2013 (Nds. GVBl. S. 244) zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 18.04.2017 (Nds. GVBl. S. 130) hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt Abfallwirtschaft Heidekreis vom 12.12.2014 für die kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK)“ beschlossen:

I. Die Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt Abfallwirtschaft Heidekreis vom 12.12.2014 (Unternehmenssatzung) wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 Abs. 2 lit. j)** erhält folgende Fassung:
„Einstellung, Eingruppierung und Entlassung des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin des Vorstandes nach § 5 Abs. 3 Satz 2,“
2. **§ 12 Satz 2** erhält folgende Fassung:
„Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach Maßgabe der Hauptsatzung des Landkreises Heidekreis in ihrer jeweils gültigen Fassung.“

II. Diese 1. Änderungssatzung zur Unternehmenssatzung der kommunalen Anstalt Abfallwirtschaft Heidekreis vom 12.12.2014 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bad Fallingbostel, 16.12.2022

Grote
Landrat

**2. Änderungssatzung
zur Satzung der Abfallwirtschaft
Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung
für den Landkreis Heidekreis vom
20.06.2016 in der Fassung der
1. Änderungssatzung vom 14.12.2018
(Abfallbewirtschaftungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächs. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) i. V. m. §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206), hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 20.06.2016, geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung vom 14.12.2018 in seiner Sitzung am 22.11.2022 beschlossen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der 2. Änderungssatzung zur Abfallbewirtschaftungssatzung am 16.12.2022 zugestimmt.

I. Die Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis vom 16.12.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2018 (Abfallbewirtschaftungssatzung) wird wie folgt geändert:

1. Die **Überschrift** wird durch folgende Überschrift ersetzt:
„Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt öffentlichen Rechts - über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis (Abfallbewirtschaftungssatzung)“.
2. In **§ 1 Absatz 1** werden die Wörter „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch § 2 und § 3 der Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) – Anstalt öffentlichen Rechts - durch § 2 und § 3 der Unternehmenssatzung“ ersetzt.
3. **§ 1 Absatz 3** erhält folgende Fassung:

Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Hillern
- Altdeponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase
 - Fahrenholz
 - Walsrode
- Wertstoffhöfe mit Umschlaganlagen
 - Schneverdingen - Hillern
 - Walsrode - Honerdingen
- Fuhrpark

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Abfallwirtschaft Hei-

dekreis (AHK) und deren Beauftragten; hierzu gehören insbesondere folgende Einrichtungen Dritter:

- Hausmüllverbrennungsanlage in Hamburg, Am Rugenberger Damm
- Restabfallbehandlungsanlage Bassum im Landkreis Diepholz
- Bioabfallvergärungsanlage Walsrode – Benefeld.

Die Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, AVV 20 03 01, wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 19.04.2011 gemäß § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S.2705), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986) auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) übertragen und mit Bescheid vom 11.10.2019 gemäß § 72 Abs. 1 KrWG i.V.m. 16 Abs. 2 KrW-/AbfG verlängert.“

4. In **§ 2 Absatz 3 lit. c)** werden die Wörter „Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)“ durch die Wörter „Verpackungsabfälle im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz)“ ersetzt.

5. In **§ 2 Absatz 3 lit. d)** werden die Wörter „§ 20 Abs. 3 KrWG“ durch die Wörter „§ 20 Abs. 4 KrWG“ ersetzt.

6. In **§ 2 Absatz 4 lit. b)** wird der „§ 10 Abs. 2“ durch „§ 19“ ersetzt.

7. In **§ 2 Absatz 6 Satz 1** wird das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ durch das Wort „Deponie“ ersetzt.

8. In **§ 3 Absatz 1 Satz 1** werden die Wörter „beruflichen Zwecken dienender“ durch die Wörter „nicht ausschließlich privaten Zwecken dienender“ ersetzt.

9. In **§ 3 Absatz 3 Satz 1** werden die Wörter „Auf schriftliche Anzeige ist“ durch die Wörter „Auf schriftlichen Antrag wird“ ersetzt.

10. **§ 3 Absatz 4** erhält folgende Fassung:

Für den Antrag nach Abs. 3 sind die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang erfolgt, es sei denn, die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) widerspricht, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.“

11. In **§ 3 Abs. 5** wird die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 7“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3 oder 8“ ersetzt.

12. In **§ 4** werden die Wörter „zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen“ durch die Wörter „der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen“ ersetzt.
13. Nach **§ 5 Abs. 2** wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Gebrauchsgüter können zum Zweck der Wiederverwendung auch bei den im Landkreis befindlichen Gebrauchsgüterhäusern oder sozialen Kaufhäusern nach Maßgabe der dort geltenden Annahmeregeln und Nutzungsregelungen überlassen werden.“
14. **§ 6 Absatz 2** erhält folgende Fassung:
- „Bioabfälle aus privaten Haushalten sind in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 2 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an den festgelegten Terminen bereitzustellen. Garten- und Parkabfälle können der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) zusätzlich in den nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt. Sperrige Gartenabfälle sind der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) an den bekannt gegebenen Sammelstellen zu überlassen. Dieses ist grundsätzlich nur mit gebührenpflichtigen Grüngutwertmarken oder per Zahlung mit EC-Cash möglich. Zusätzlich wird Baum- und Strauchschnitt jeweils einmal zum Jahresanfang und im Herbst zu den bekannt gegebenen Terminen von der Abfallwirtschaft Hei-

dekreis (AHK) abgeholt. Die Bereitstellung hierzu muss in handlichen Bündeln, die höchstens 2 m Länge haben dürfen und von einer Person verladen werden können, bereitgestellt werden. Die bereitgestellte Gesamtmenge je grundgebührenpflichtiger Einheit darf 1 m³ Baum- und Strauchschnitt sowie zu Jahresanfang zusätzlich einen Weihnachtsbaum von höchstens 2 m Länge nicht überschreiten. Einzelanlieferungen über 2 m³ sind vorab mit dem Entsorgungsträger oder seinem Beauftragten abzustimmen.“

15. In **§ 6 Absatz 3 Satz 1** wird die Angabe „.“ Am Ende des zweiten Spiegelstrichs durch die Angabe „.“ ersetzt und folgender dritter Spiegelstrich eingefügt:
„- kompostierbare Plastiktüten.“
16. **§ 7 Absatz 2 Satz 2** wird gestrichen.
17. In **§ 8 Abs. 1** wird hinter den Wörtern „soweit es nicht“ das Wort „nach“ eingefügt
18. In **§ 13 Absatz 1** werden die Wörter „der Verpackungsverordnung (VerpackV)“ durch die Wörter „dem Verpackungsgesetz (VerpackG)“ ersetzt.
19. **§ 17 Absatz 1** erhält folgende Fassung:
- „Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restabfalltonnen mit 60 I, 120 I, 240 I und 660 I Füllraum
2. Bioenergietonnen mit 60 I, 120 I, 240 I und 660 I Füllraum
3. Gartentonnen mit 120 I, 240 I und 660 I Füllraum
4. Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum (Restabfall und Altpapier)
5. Müllgroßcontainer mit Füllraum größer 1.100 I
6. Altpapier-tonnen mit 240 I und 660 I Füllraum
7. Abfallsäcke (grauer Sack) mit 35 I Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK).

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 - 6 genannten Abfallbehälter. Zur Identifizierung der festen Abfallbehälter sind diese, mit Ausnahme der in Nr. 5 genannten Behälter, mit einer elektronischen Behältererkennung ausgestattet. Damit werden der Standort, Art, Größe und Leerung der Behälter erfasst und angezeigt.“

20. **§ 17 Abs. 4 Satz 3** wird zu § 17 Abs. 4 Satz 4.

21. In **§ 17 Abs. 4** wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:
„Die Gartentonne im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 kann nur zusätzlich zu der Nutzung einer Bioenergietonne und im Fall der nachgewiesenen ordnungsgemäßen Eigenkompostierung nach § 3 Abs. 3

und 4 in Anspruch genommen werden.“.

22. **§ 17 Abs. 5** wird gestrichen.

23. **§ 17 Absätze 6 und 7** werden Absätze 5 und 6.

24. Im **neuen § 17 Abs. 5 Satz 1** wird das Wort „Abfallbehälter“ durch das Wort „Restabfallbehälter“ ersetzt.

25. **§ 18 Absatz 1** erhält folgende Fassung:

„Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 24 bekannt gemacht. Das Abfuhrintervall der Bioenergietonne beträgt in der Regel zwei Wochen. Die Gartentonne kann an den Abfuhrtagen der Bioenergietonne zur Abfuhr bereitgestellt werden. Das Abfuhrintervall der Restabfalltonne und der Abfallsäcke beträgt in der Regel vier Wochen. Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum für Restabfall werden auf Abruf oder nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrhythmen geleert: zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Müllgroßbehälter mit 1.100 I Füllraum für Altpapier werden nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrhythmen geleert: einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) kann, soweit erforderlich, in bestimmten Fällen abweichende Regelungen treffen. Einzelabfahren fester Abfallbehälter können bei Bedarf angefordert

werden. Die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Sonderbehältern mit 1.100 l Füllraum ist möglich.“

26. In § 18 Absatz 3 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 660 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 250 kg nicht überschreiten.“ Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 7.

27. In § 18 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Biotonnen“ durch das Wort „Bioenergietonnen“ ersetzt und das Wort „Saisontonnen“ durch das Wort „Gartentonnen“ ersetzt.

28. In § 18 Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Restmüllabfuhr“ durch das Wort „Restabfallabfuhr“ ersetzt.

II. Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis vom über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis vom 16.12.2016 in der Fassung vom 14.12.2018 (Abfallbewirtschaftungssatzung) tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Soltau, den 16. Dezember 2022

Helmut Schäfer
Vorstand der AHK

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis

(Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 143, 145 und 147 i. V. m. § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) und § 23 der Satzung der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Heidekreis in der aktuellen Fassung hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) - Anstalt des öffentlichen Rechts, folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis in seiner Sitzung am 22.11.2022 erlassen.

Der Kreistag des Landkreises Heidekreis hat der Abfallgebührensatzung am 16.12.2022 zugestimmt.

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gemäß Satzung über die Abfallbewirtschaftung für

den Landkreis Heidekreis in der derzeit gültigen Fassung erhebt die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK), Anstalt des öffentlichen Rechts, zur Deckung der Aufwendungen Gebühren.

§ 2

Gebührenmaßstab

Die Gebühr bemisst sich nach Art und Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks, Zahl und Art der dem Abfallbesitzer zur Verfügung stehenden Abfallbehälter, Zahl der Abfahren sowie Häufigkeit und Umfang der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung.

§ 3

Grundgebühr

- (1) Es ist eine Grundgebühr für jede auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche Nutzungseinheit zu entrichten, auch wenn diese nicht ständig bewohnt/genutzt wird.
- (2) Eine Nutzungseinheit im Sinne des Absatzes 1 ist die Summe aller Räume, die nach ihrer baulichen Anlage oder Zweckbestimmung eine selbständige, zur Nutzung z.B. durch private Haushalte, Gewerbebetriebe, sonstige Unternehmen oder juristische Personen des öffentlichen Rechts dienende Einheit bilden. Hierzu gehört:
 - a. jede selbständige Wohneinheit (einschließlich Dauercamper mit gemeldeten Wohnsitz und Ferienwohnungen),
 - b. jede Gemeinschaftswohnanlage (z.B. Studentenwohnheime, Personalwohnheime, Kinderheime, Pflegeheime, Seniorenheime oder Obdachlosenunterkünfte),

- c. jedes auf dem angeschlossenen Grundstück befindliche selbständige, nicht ausschließlich privaten Zwecken dienende Gebäude oder Gebäudeteil (z.B. Büros, Praxen, Läden, Handwerksbetriebe, Restaurants, Industriebetriebe, Vereine, Kasernen, Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten, gewerbliche Ferienanlagen, Campingplätze, öffentlich zugängliche Schwimmbäder oder sonstige Geschäftsräume).

Lit. c. gilt auch für Nutzungseinheiten, die mit eigener Zweckbestimmung auf einem Grundstück durch das gleiche Unternehmen betrieben werden (z.B. Fahrradverleih auf einem Campingplatz, Friseur in einer Ferienanlage oder Restaurant in einer öffentlichen Einrichtung).

Lit. c. gilt nicht, sofern der Gewerbebetrieb oder das sonstige Unternehmen ohne Beschäftigte und in einer ansonsten ausschließlich privat genutzten Wohnung betrieben wird.

- (3) Die Grundgebühr beträgt 4,50 Euro pro Monat (54,00 Euro pro Kalenderjahr).

§ 4

Mengenleistungsgebühr

- (1) Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 3,46 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Restabfallbehälter
 - mit 60 l Füllraum 3,46 Euro (41,52 Euro pro Kalenderjahr),
 - mit 120 l Füllraum 6,92 Euro (83,04 Euro pro Kalenderjahr) und

- mit 240 l Füllraum 13,84 Euro (166,08 Euro pro Kalenderjahr).

Für die Nutzung von Restabfalltonnen (schwarzer Deckel) mit einem Volumen von 660 l Füllraum sind monatlich 25,90 Euro (310,80 Euro pro Kalenderjahr) zu entrichten.

- (2) Für die Nutzung von Bioenergie-tonnen (brauner Deckel) sind je 60 l Füllraum monatlich 2,00 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren für feste Bioenergie-tonnen

- mit 60 l Füllraum 2,00 Euro (24,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 120 l Füllraum 4,00 Euro (48,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 240 l Füllraum 8,00 Euro (96,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 660 l Füllraum 22,00 Euro (264,00 Euro pro Kalenderjahr).

- (3) Im Falle der Nutzung von Garten-tonnen (grüner Deckel) sind für ein Kalenderjahr Gebühren für mindestens 16 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung). Je 120 l Füllraum beträgt die Gebühr für 16 Mindestleerungen je Leerung 2,00 Euro. Danach ergeben sich jährliche Mengenleistungsgebühren für die Mindestleerungen für feste Gartentonnen

- mit 120 l Füllraum 2,00 Euro je Leerung (32,00 Euro pro Kalenderjahr),
- mit 240 l Füllraum 4,00 Euro je Leerung (64,00 Euro pro Kalenderjahr) und
- mit 660 l Füllraum 11,00 Euro je

Leerung (176,00 Euro pro Kalenderjahr).

Für jede darüber hinaus in Anspruch genommene Leerung ist je 120 Liter Füllraum ein Betrag von 2,00 Euro zu entrichten. Erfolgt eine Beantragung der Gartentonne unterjährig, so werden für jedes volle Quartal 4 Mindestleerungen berücksichtigt.

- (4) Abfallsäcke mit 35 l Füllraum und Aufdruck der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) (grauer Sack) sind zum Stückpreis von 5,00 Euro zu erwerben.

- (5) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Restabfall) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 37,57 Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von (bzw. Kombinationen hiervon)

- 488,40 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (5.680,80 Euro pro Kalenderjahr),
- 325,60 Euro bei zweimal wöchentlicher Abfuhr (3.907,20 Euro pro Kalenderjahr),
- 162,80 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (1.953,60 Euro pro Kalenderjahr),
- 81,40 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (976,80 Euro pro Kalenderjahr) und
- 40,70 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (488,40 Euro pro Kalenderjahr).

- (6) Für Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Sieb- und Rechenrückstände) ist je regelmäßig angeforderter Abfuhr ein Betrag von 92,65

Euro zu entrichten. Danach ergeben sich monatliche Mengenleistungsgebühren von

- 1.204,44 Euro bei dreimal wöchentlicher Abfuhr (14.453,28 Euro pro Kalenderjahr),
- 802,96 Euro bei zweimal wöchentlicher Abfuhr (9.635,52 Euro pro Kalenderjahr),
- 401,48 Euro bei wöchentlicher Abfuhr (4.817,76 Euro pro Kalenderjahr),
- 200,74 Euro bei 14-täglicher Abfuhr (2.408,88 Euro pro Kalenderjahr) und
- 100,37 Euro bei vier-wöchentlicher Abfuhr (1.204,44 Euro pro Kalenderjahr).

(7) Für Müllgroßbehälter auf Abruf (MGB auf Abruf) mit 1.100 l Füllraum sind für ein Kalenderjahr mindestens 6 Leerungen zu zahlen (Mindestleerung). Hierfür beträgt die Gebühr je angeforderter Abfuhr 57,38 Euro (Mindestgebühr von 344,28 Euro im Kalenderjahr). Erfolgt eine Beantragung des MGB auf Abruf innerhalb eines Jahres (unterjährig) so gilt die Mindestleerung anteilig. Für jede über die Mindestleerung hinausgehende Leerung wird eine Gebühr i.H.v. 57,38 Euro erhoben.

(8) Für Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer sind Miet-, Leerungs- und Mengenleistungsgebühren folgender Höhe zu entrichten:

a) Mietgebühren je dauerhaft aufgestellten Behälter

- für 17 m³ Füllraum 115,78 Euro monatlich (1.389,36 Euro pro Kalenderjahr),
- für 22 m³ Füllraum 132,06 Euro monatlich (1.584,72 Euro pro Kalenderjahr),
- für 36 m³ Füllraum 122,47 Euro monatlich (1.469,64 Euro pro Kalenderjahr) und
- für Presscontainer 186,73 Euro monatlich (2.240,76 Euro pro Kalenderjahr).

b) Leerungsgebühren je Behälter

Die Leerungsgebühren setzen sich aus An- und Abfahrtskosten sowie Personal- und Fahrzeugkosten zusammen und belaufen sich für die Müllgroßcontainer mit 17 m³, 22 m³ und 36 m³ Füllraum sowie Presscontainer einheitlich auf 89,15 Euro je Behälter und Leerung. Die Leerungsgebühr gilt auch für einmalig aufgestellte Müllgroßcontainer.

c) Mengenleistungsgebühr

Die Abrechnung der Mengenleistungsgebühr erfolgt nach Gewicht mit einer Gebühr gemäß § 7 Abs. 1 Sätze 1 und 3.

§ 5

Einzelabfuhren

(1) Die Gebühren für Einzelabfuhren von Siedlungsabfällen zur Beseitigung betragen

a) 94,89 Euro bei einmaliger Bereitstellung eines Müllgroßbehälters mit 1.100 l Füllraum (MGB 1.100 l). Die Gebühr beinhaltet die Gestellung des MGB 1.100 l für 7 Tage sowie eine einmalige Leerung. Für jede weitere Leerung ist eine

Gebühr von 94,89 Euro zu erheben.

b) 57,38 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum (Dauerrestabfallbehälter und MGB auf Abruf).

c) 40,86 Euro für die Abfuhr von sonstigen, sperrigen Abfällen je Kubikmeter.

d) je entleerter Restabfalltonne

- mit 60 l Füllraum 23,96 Euro,
- mit 120 l Füllraum 28,11 Euro,
- mit 240 l Füllraum 36,41 Euro und
- mit 660 l Füllraum 43,72 Euro.

e) 112,46 Euro je entleerten Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum für Sieb- und Rechenrückstände.

(2) Die Gebühren für Einzelabfahren von Siedlungsabfällen zur Verwertung betragen

a) je entleerter Bioenergietonne

- mit 60 l Füllraum 20,73 Euro,
- mit 120 l Füllraum 21,65 Euro,
- mit 240 l Füllraum 23,49 Euro,
- mit 660 l Füllraum 29,93 Euro und

b) je entleerter Gartentonne

- mit 120 l Füllraum 21,81 Euro,
- mit 240 l Füllraum 23,81 Euro und
- mit 660 l Füllraum 30,81 Euro.

(3) Die Gebühren für Einzelabfahren von Papierabfällen und metallhaltigen Abfällen betragen

a) je entleerter Papiertonne

- mit 240 l Füllraum 19,81 Euro,
- mit 660 l Füllraum 19,81 Euro und
- mit 1.100 l Füllraum 19,81 Euro.

b) für die Abfuhr von metallhaltigen Abfällen je Kubikmeter 19,81 Euro.

(4) Die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) ist berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung in Höhe der zu erwartenden Gebühren zu verlangen.

§ 6

Besondere Abfälle

(1) Für zur Beseitigung überlassene Stoffe, deren Beschaffenheit einen besonderen Behandlungsaufwand erfordert oder die ein erhöhtes Transportvolumen in Anspruch nehmen, gelten - soweit bestimmt - die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 1.

(2) Für zur Entsorgung überlassene Problemabfälle sowie besonders überwachungsbedürftige Sonderabfallkleinmengen gelten die besonderen Regelungen und Gebühren gemäß Anlage 2.

(3) Für Abfälle, die für Deponiebaumaßnahmen (Verwertung im Rahmen des Deponieeinbaus) geeignet und erforderlich sind, beträgt die Gebühr 10,71 Euro je Tonne.

§ 7

Sonderleistungen

- (1) Bei Selbstanlieferungen zu von der AHK hierzu bestimmten Annahmestellen wird in der Regel eine Gebühr in Höhe von 195,47 Euro je Tonne bzw., sofern eine Abrechnung nach Gewicht nicht erfolgen kann, von 61,87 Euro je Kubikmeter erhoben. Anlieferer von Kleinmengen bis zu 1 m³ werden bei Barzahlung abweichend hiervon einmal wöchentlich pauschal mit 7,50 Euro je angefangenen 0,25 Kubikmeter veranlagt. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 gelten für die in Anlage 1 und Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfallstoffe die Gebühren nach § 6. Papier, Metall und Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach dem Verpackungsgesetz (VerpackG) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) werden bei sortenreiner Anlieferung unentgeltlich angenommen.
- (2) Entsorgungsleistungen, die im vorrangig öffentlichen Interesse erbracht werden, können ganz oder teilweise kostenfrei abgewickelt werden. Die Ermessensentscheidung trifft die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) auf der Grundlage eines zuvor einzureichenden schriftlichen Antrages.
- (3) Für eine Änderung der Zahl oder der Größe der zur Verfügung gestellten, festen Abfallbehälter bis 1.100 l Füllraum oder des mit entsprechenden Behältern zur Verfügung gestellten Volumens werden 19,81 Euro je Änderung erhoben. Die Gebühren entfallen, sofern eine Anschlusspflicht gemäß § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung neu entstanden ist oder die Behälter vor Ort verbleiben.
- (4) Die Benutzung der zur öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung gehörenden Straßenfahrzeugwaage auf den Wertstoffhöfen Hillern und Walsrode wird als Dienstleistung gegen eine Gebühr von 7,80 Euro je Verwiegung angeboten.
- (5) Werden Abfälle nach § 5 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung nicht getrennt überlassen oder mit Abfällen nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung verunreinigt, so dass eine Sortierung durch das Wertstoffhofpersonal erforderlich wird, wird der Zeit- und Transportaufwand abgerechnet. Die betragen
- je angefangene halbe Arbeitsstunde für verwaltende Tätigkeiten 23,24 Euro,
 - je angefangene halbe Arbeitsstunde für sonstige Tätigkeiten 20,55 Euro und
 - je angefangene halbe Fahrzeug- und Maschinenstunde 38,88 Euro.
- Bei Heranziehung von Personal und Maschinen für andere Dienstleistungen (z. B. Beseitigung wilder Müllablagerungen) werden ebenfalls die Stundensätze aus Satz 2 zu Grunde gelegt.
- (6) Wird ein Grundstück zu einem gesonderten Termin angefahren und kann ein Behälter aufgrund eines vom Gebührenpflichtigen zu vertretenen Grundes zu diesem Termin nicht abgeholt, getauscht, geleert oder überprüft werden, obwohl der Termin mit dem Gebührenpflichtigen vereinbart war, wird eine Gebühr für die Leerfahrt erhoben. Die Gebühr für eine Leerfahrt beträgt 22,13 Euro je Anfahrt des Grundstückes.

§ 8

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 Abs. 1 der Abfallbewirtschaftungssatzung in der derzeit gültigen Fassung, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.
- (3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken gem. § 4 Abs. 4 ist der Erwerber.
- (4) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Einzelabfuhren gemäß § 5 und bei Sonderleistungen nach § 7 Abs. 1 bis 5 ist der Auftraggeber und der Abfallerzeuger. Gebührenpflichtig für die Gebühr für Leerfahrten nach § 7 Abs. 6 ist der Gebührenpflichtige nach § 8 Abs. 1 oder nach § 8 Abs. 4 Satz 1, mit dem oder in dessen Auftrag der Termin, an dem die Leerfahrt stattgefunden hat, vereinbart wurde.

§ 9

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht nach § 3 entsteht mit Entstehung der Anschlusspflicht, die nach § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) mit der Erlangung der tatsächlichen Gewalt über den Abfallbehälter und die nach §§ 4 Abs. 8 b) und 8 c), § 5 und § 7 Abs. 1 bis 5 mit Beginn

der Dienstleistungserbringung. Die Gebührenpflicht nach § 7 Abs. 6 entsteht mit der Anfahrt des Grundstückes. Bei der Verwendung von Abfallsäcken (§ 4 Abs. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.

- (2) Die Gebührenpflicht gemäß § 3 erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Die Gebührenpflicht gemäß § 4 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8 a) erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die zulässige Rückgabe eines bereitgestellten festen Abfallbehälters angeboten und objektiv ermöglicht wird.
- (3) Gebührenänderungen werden zum 01. des auf das die Änderung verursachenden Ereignisses folgenden Monats wirksam.

§ 10

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Falls die Abfuhr bis zu einem Monat eingeschränkt oder eingestellt wird, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Dauert die Einschränkung oder Einstellung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren gemäß §§ 3 bis 7 werden von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt.

- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, entsteht die Gebührenschuld zum Zeitpunkt der Änderung.
- (3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebühren gem. §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 5, 6 und 8 a) und die Gebühr für die Mindestleerungen nach § 4 Abs. 3 werden in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (4) Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 4 wird durch die von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) beauftragten Verkaufsstellen erhoben und bei Erwerb fällig.
- (5) Die Gebührenschuld für die Gebühren gemäß § 4 Abs. 7 entsteht in Höhe der Mindestgebühr zu Beginn des Erhebungszeitraumes und im Übrigen mit der Inanspruchnahme. Die Gebühr gemäß § 4 Abs. 7 wird nach der Zahl der tatsächlichen Entleerungen durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Unterschreitet am Ende des Erhebungszeitraumes die Zahl der tatsächlichen Entleerungen die Mindestentleerungen, wird die Gebühr für die verbleibenden Mindestleerungen ebenfalls durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (6) Die Gebührenschuld für die über die Gebühr für die Mindestleerungen hinausgehenden Gebühren nach § 4 Abs. 3 sowie die Gebühren gemäß § 4 Abs. 8 b) und c), § 5, § 6 und § 7 Abs. 1 bis 5 entsteht mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung und bei Anlieferung mit der Anlieferung. Die Gebührenschuld für die Leerfahrt nach § 7 Abs. 6 entsteht mit Anfahrt des Grundstückes. Die Gebühren gemäß § 5 Abs. 1 a) und c) werden mit Antragstellung auf Bereitstellung des Behälters bzw. Abfuhr der sperrigen Abfälle fällig und sind grundsätzlich per Vorkasse zu entrichten. Die Gebühren gem. § 6 und § 7 Abs. 1, 4 und 5 werden mit der Anlieferung fällig und sind grundsätzlich bei Anlieferung sofort bar oder im bargeldlosen Zahlungsverkehr per EC-Karte zu entrichten. § 5 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Übrigen werden die Gebühren nach Satz 1 von der Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) durch Bescheid festgesetzt und vierzehn Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 12

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art und Umfang der Grundstücksnutzung sowie Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen und die Abfallwirtschaft Heidekreis (AHK) sowie die Abfallbehörde über diesbezügliche Änderungen zu informieren. Wechselt

der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, die Wohnungseigentümergeinschaft, der Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel vom bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber der gemäß § 11 Abs. 1 gebührenfestsetzenden Stelle innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 12 dieser Satzung als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung.

Soltau, 16. Dezember 2022

Helmut Schäfer

Vorstand der AHK

Anlage 1 - Gebühren für besondere Abfälle gemäß § 6 Absatz 1

1. Folgende besonderen Gebühren werden bei Anlieferung festgesetzt:

Bst.	Abfallart	Abfall- schlüssel	Gebühr je Ge- wichtstonne in Euro	Sofern eine Abrech- nung nach Gewicht nicht erfolgen kann wie folgt in Euro
a)	Altreifen (PKW) Altreifen (LKW, Traktor usw.)	16 01 03	351,22	3,88 je Stück
		16 01 03	351,22	19,40 je Stück
b)	Asbesthaltige Abfallstoffe Asbest- haltige Nachtspeicherheizgeräte (gem. § 13 Abs. 5 S. 1 + 2 Elekt- roG)	17 06 05	83,33	133,33 je m ³
		16 02 12	0,00	0,00 je Stück
c)	Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik), Erde und Steine, mineralische Reststoffe sowie an- dere nicht biologisch abbaubare Abfälle	05 01 17	45,71	48,00 je m ³
		10 12 08	30,00	
		10 13 14	30,00	
		17 01 01	30,00	
		17 01 03	21,82	
		17 01 06	43,64	
		17 05 08	26,67	
		19 12 09	30,00	
		20 02 02	26,67	
20 02 03	26,67			
d)	Baustoffe aus Gipsbasis	17 08 01	53,33	48,00 je m ³
		17 08 02		
e)	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser (feste Abfälle oder Schlämme)	19 13 02	30,00	48,00 je m ³
		19 13 04		
		19 13 06		
f)	Kompostierbare Garten- und Parkabfälle - Baumstubben	20 02 01	90,89	72,71 je m ³
g)	Kunststoffabfälle - Schaumstoffe - Styropor - Styropor belastet	15 01 02	460,89	13,83 je m ³
		16 01 19		
		19 12 04		
		17 06 04	1.521,89	106,53 je m ³
h)	Aushub aus Altablagerungen (Voraussetzung für die Annahme ist die Zustim- mung des Gewerbe- Aufsichtsamtes Lüneburg)	200313	30,00	48,00 je m ³
i)	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (Dämmmaterial asbest- haltig und anderes Dämmmaterial welches aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält)	17 06 01 17 06 03	533,33	48,00 je m ³
j)	Boden, Steine und Baggergut	17 05 04	30,00	48,00 je m ³
		17 05 05	30,00	
		17 05 06	30,00	
		17 05 07	26,67	
		17 05 08	26,67	
		17 09 03	26,67	
k)	Mineralische Reststoffe, die auf- grund ihrer Beschaffenheit und Menge für eine Verwertung (Re- kultivierung/Straßenbau) auf der	191209	11,01	19,81 je m ³

	Deponie geeignet sind, sofern Bedarf besteht und freie Lagerkapazität vorhanden ist (§ 6 Abs. 3 AGS)			
l)	Mineralische Reststoffe, Bitumengemische	17 03 01 17 03 02	26,66	48,00 je m ³
m)	teerhaltige Dachpappe	17 03 03	430,05	430,05 je m ³
n)	Rost- und Kesselasche	10 01 01 19 01 12	48,00	48,00 je m ³
o)	Sandfangrückstände und Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch (feste Abfälle, Schlämme aus der Wasserklärung, Dekarbonisierung oder gebrauchte Aktivkohle)	19 08 02 19 09 01 19 09 02 19 09 03 19 09 04	30,00	48,00 je m ³
p)	Straßenkehricht und Abfälle aus der Kanalreinigung	20 03 03 20 03 06	40,00	48,00 je m ³
q)	Brandabfälle sowie Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	20 03 99 20 01 41	48,00	48,00 je m ³
s)	Altholz A I - AIII		41,75	20,88 je m ³
t)	Altholz A IV		114,21	57,11 je m ³
u)	Inhalte von Öl- und Wasserabscheidern	13 05 01	30,00	48,00 je m ³

2. Bei Anlieferung von kompostierbaren Grünabfällen an speziell hierfür eingerichtete Annahmestellen, Sammelstellen oder Wertstoffhöfen wird eine Gebühr von 5,00 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorgerottete kompostierbare Grünabfälle wird eine Gebühr 15,00 Euro je halbem Kubikmeter, oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben. Für vorzerkleinerte kompostierbaren Grünabfälle wird eine Gebühr von 10,00 Euro je halbem Kubikmeter oder, sofern eine Verwiegung erfolgt, von 60,00 Euro je Tonne erhoben.
3. Die Kleinmengenregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 gilt auch für Anlieferungen gem. vorstehender Ziffer 1, Buchst. c) und d).
4. Big Bags für asbesthaltige Abfälle sind zum Stückpreis von 9,00 Euro, Plattensäcke für Asbestzementabfälle zum Stückpreis von 11,00 auf den Wertstoffhöfen.

Anlage 2 - Gebühren für Problem- und Sonderabfälle gem. § 6 Abs. 2

1. Folgende besonderen Gebühren werden festgesetzt:

EAK	Abfallart	Gebühr je kg in Euro
02 01 08	Abf. v. Chemikalien f. d. Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	2,40
03 02 01	halogenfrei Holzschutzmittel	2,40
03 02 02	chlororg. Holzkonservierungsmittel	2,40
03 02 03	metallorg. Holzkonservierungsmittel	2,40
03 02 04	anorganische Holzkonservierungsmittel	2,40
06 01 01	Schwefelsäure und schweflige Säure	2,21
06 01 02	Salzsäuren	2,21
06 01 05	Salpetersäure und salpetrige Säuren	2,21
06 02 03	Ammoniumhydroxid	2,71
06 04 04	quecksilberhaltige Abfälle	14,89
06 13 01	anorganische Pestizide, Biozide, Holzschutzmittel	2,40
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die org. Lösemittel od. andere gefährliche Stoffe enthalten	1,32
08 01 21	Farb- oder Lackentfernerabfälle	1,32
09 01 03	Entwickler auf der Basis von Lösemitteln	1,02
09 01 04	Fixierlösungen	1,02
11 01 05	saure Beizlösungen	2,21
11 01 07	alkalische Beizlösungen	2,21
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	0,57
13 02 06	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	0,57
13 03 01	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	3,99
13 07 01	Heizöl + Diesel	0,95
13 07 02	Benzin	0,95
13 07 03	andere Brennstoffe (einschl. Gemische)	1,50
14 06 02	andere halogenisierte Lösemittel und Lösemittelgemische	4,42
14 06 03	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	1,02
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten od. durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1,55
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien	1,21
16 01 13	Bremsflüssigkeiten	0,39
16 01 14	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	0,76
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	3,99
16 05 04	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern	2,60

16 05 04	Feuerlöscher	18,69 / Stück
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen od. solche enthalten	3,01
16 05 07	Feinchemikalien	3,85
16 05 08	Laborchemikalien	3,85
20 01 13	Lösemittel	1,02
20 01 14	Säuren	2,58
20 01 15	Laugen	2,40
20 01 17	Fotochemikalien	1,02
20 01 19	Pestizide	3,05
20 01 21	Thermometer, quecksilberhaltige Abfälle (Thermometer, HG-Schalter, etc.)	2,06
20 01 26	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen die unter 200125 fallen	1,21
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe u. Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	1,32
20 01 28	Dispersionsfarben	0,42
20 01 28	Haushaltsreiniger	2,40/l

2. Gegenüber Grundgebührenpflichtigen gem. § 3 entsteht eine Gebührenpflicht im Sinne der Ziffer 1 dieser Anlage erst, sofern jährlich **insgesamt** eine Menge von mehr als 25 kg übergeben wird. § 2 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung bleibt unberührt.

7. Änderungssatzung

des Landkreises Heidekreis

über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch VIII – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagestätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Heidekreis in seiner Sitzung am 16.12.2022 die nachfolgende 7. Änderungssatzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege in der Fassung vom 16.12.2011 beschlossen.

In § 3 (Höhe der laufenden Geldleistung) wird Absatz 2 Satz 1 wie folgt neu gefasst:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkostenpauschale	Förderungsleistung	gesamt
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG (z. B. Erzieherin oder Erzieher, Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger jeweils mit staatlicher Anerkennung sowie Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge)	2,20 €	3,30 €	5,50 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG (z. B. sozialpädagogische Assistentin oder sozialpädagogischer Assistent, Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege sowie Kinderpflegerin oder Kinderpfleger)	2,20 €	2,80 €	5,00 €
Kräfte mit der Qualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,20 €	2,80 €	5,00 €
Kräfte mit der Mindestqualifikation von 160 Std. nach DJI-Curriculum	2,20 €	2,30 €	4,50 €

In § 3 wird Absatz 5 Satz 2 und Satz 6 neu eingefügt und Abs. 5 wie folgt neu gefasst:

1 Bei einem besonderen Förderbedarf eines Kindes im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhöht sich die Geldleistung um 1,50 € pro Betreuungsstunde, wovon auf den Sachaufwand 0,50 € und auf die Förderungsleistung 1,00 € entfallen. 2 Alternativ zu Satz 1 kann für die Betreuung eines Kindes mit besonderem Förderbedarf auch der jeweils doppelte Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung sowie des Sachaufwandes je Betreuungsstunde gezahlt werden, wenn die Pflegeerlaubnis in diesem Kontext um einen Platz reduziert erteilt wird. 3 Der besondere Förderbedarf wird durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt. 4 Dieser kann insbesondere vorliegen, wenn der Förderbedarf des betreuten Tagespflegekindes grundsätzlich eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII oder eine Eingliederungshilfe nach § 35 a SGB VIII bedingen würde, bzw. für die inklusive Teilhabe des zu fördernden Kindes erforderlich ist. 5 Die Tagespflegeperson soll grundsätzlich über eine nach § 4 Abs. 3 der Satzung hinausgehende zusätzliche Qualifikation, bzw. über entsprechendes Fach- und Fortbildungswissen verfügen. 6 Der öffentliche Träger der Jugendhilfe behält sich vor, die Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. die Notwendigkeit der Feststellung eines besonderen Förderbedarfes erneut zu überprüfen.

In § 3 wird Absatz 6 wie folgt neu gefasst:

1 Sofern die Betreuung eines Tagespflegekindes über Nacht erforderlich ist, werden hierfür in der Zeit von 21.00 bis 05.00 Uhr insgesamt 4 Betreuungsstunden angerechnet und vergütet. 2 Ausnahmen hiervon sind im begründeten Einzelfall möglich.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 NKAG in der jeweils gültigen Fassung wird nach Anhörung der Einwohnerversammlung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung vom 23.11.2022 die nachfolgende Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide erlassen:

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide sowie für sonstige hier aufgeführte Leistungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird bei den umsatzsteuerpflichtigen Gebühren auf die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer per Fußnote hingewiesen.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

Das sind u.a.:

die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,

der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;

- b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5

Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) je Bestattungsfall 236,00 €

- einschließlich der Benutzung des Harmoniums ohne Organisten

(Kosten für die Ausschmückung der Friedhofskapelle, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)

b) Für die Aufbewahrung einer Urne 84,00 €

(2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75% Lohnnebenkosten erhoben. Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten und Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Für die Überlassung von Grabstätten auf dem Friedhof Ostenholz werden die im Folgenden aufgeführten Gebühren erhoben.

Die an die Pfarrkasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben hiervon unberührt.

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte

a) für Kinder bis zu 5 Jahren – für die Dauer von 20 Jahren	158,00 €
b) für Personen über 5 Jahre – für die Dauer von 30 Jahren	420,00 €
2. Urnenreihengrabstätte	
für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	420,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte	
a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	735,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte	32,00 €
4. Wahlgrabstätte	
a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	735,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte	32,00 €
5. Anonyme Rasengrabstätte ¹	
a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	397,00 € ²
b) einmalige Pflege für Grabstätten nach Buchstabe a)	397,00 € ²
6. Anonyme Urnen-Reihengrabstätte	
a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	397,00 € ²
b) einmalige Pflege für Grabstätten nach Buchstabe a)	397,00 € ²
(2) Gebühren für das Ausstellen von Besitzurkunden:	
Reihengrab-, Urnenreihengrab-, Urnenwahlgrab-, Wahlgrab-, anonyme Rasengrab- und anonyme Urnen-Reihengrabstätten- je Besitzurkunde	16,00 € ³
(3) Gebühren für:	
1. die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	89,00 € ³

¹ Es wird keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter zur Nutzung überlassen.

² Zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

	einschließlich Prüfung der Standsicherheit	
2.	die Änderung eines Grabmals	89,00 € ³
	einschließlich Prüfung der Standsicherheit	
(4)	Gebühren für Umbettungen:	
1.	für die Ausgrabung einer Leiche	706,00 € ²
2.	für die Ausgrabung einer Asche (Urne)	88,00 € ²
(5)	Gebühren für die Bestattung / Beisetzung	
	für das Ausheben und Verfüllen der Gräber mit allen Nebenarbeiten (Friedhofskapelle für Beisetzungen herrichten, Umdekoration der Kränze / Blumen aus der Kapelle nach der Trauerfeier auf das verfüllte Grab):	
1.	für Erdbestattungen	
	a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 € ³
	b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	445,00 € ³
2.	für Urnenbestattungen	
	a) Friedhofskapelle für Urnenbestattung herrichten	100,00 € ³
	b) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes mit allen Nebenarbeiten einschließlich Abräumen der Kränze und Blumen und der überschüssigen Erde	100,00 € ³

§ 8

Gebühren für Grabräumung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu räumen und an den Gemeindefreien Bezirk Osterheide zurückzugeben.

(2) Der Gemeindefreien Bezirk Osterheide kann durch den Nutzungsberechtigten mit dem Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit beauftragt werden. Dafür werden die folgenden Gebühren erhoben:

Grabstätte mit einer Grabstelle	210,00 €
---------------------------------	----------

³ Unselbständige Nebenleistung; bei Steuerpflicht der Hauptleistung einschl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

jede weitere Grabstelle auf dieser Grabstätte 63,00 €

Für das Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit /
Nutzungszeit wird zusätzlich je angefangenes Jahr vor Ablauf eine Ge-
bühr erhoben: 32,00 €

§ 9

Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand ein privatrechtliches Entgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer vereinbart.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2000 nebst ihren Änderungssatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oerbke, den 29.11.2022

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide

Ege